

## Beitragsordnung 2024

gültig ab 1. Januar 2024

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2023 auf Vorschlag des Vorstandes und des Verbandsrates die folgende

#### Beitragsordnung

nach § 8 Abs. 1 Nr. 11 der
Satzung vom 19. Oktober 2023
erlassen.



#### I. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

#### A. Städte und Gemeinden

Bei einer Einwohnerzahl	Beitrag
bis zu	in EUR
10.000	240
20.000	300
40.000	360
70.000	410
110.000	470
220.000	630
440.000	760
660.000	890
1.000.000	1.200
über 1.000.000	mind. 1.300

# B. Landkreise / sonstige Kommunalverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften etc.)

Bei einer Einwohnerzahl	Beitrag
bis zu	in EUR
70.000	240
110.000	260
160.000	300
300.000	350
600.000	460
800.000	580
1.000.000	690
über 1.000.000	mind. 810



#### II. BEHÖRDEN

Ministerien, Landesbehörden, Bezirke, Jobcenter in getrennter Trägerschaft, Institute/Lehrstühle und sonstige Untergliederungen i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung vom 19. Oktober 2023.

Selbsteinschätzung nach der Zahl der		
Mitarbeiter		Beitrag
bis :	zu	in EUR
=	10	290
3	30	460
į	50	690
10	00	1.000
über 10	00	mind. 1.200

#### III. WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Wohnungsbestand		Beitrag
einschl. verwalteter		in EUR
Wohnungen bis zu		
	750	230
	1.000	290
	1.500	350
	2.000	400
	3.500	580
	7.500	810
	12.000	1.000
	20.000	1.300
über	20.000	mind. 1.400

#### Grundlage

Eigene Angaben der Unternehmen über den Bestand am 31. Dezember des Vorjahres; Kontrollmöglichkeiten durch eigene Geschäftsberichte oder die der Verbände.

Eigene Angaben der Unternehmen über den Bestand am 31. Dezember des Vorjahres; Kontrollmöglichkeiten durch eigene Geschäftsberichte oder die der Verbände.



#### **IV. KREDITINSTITUTE**

Selbsteinschätzung	Beitrag
	in EUR
Kleinere örtliche Unternehmen	290 - 630
Kleine regionale Unternehmen	690 - 1.300
Mittlere Unternehmen	1.400 - 2.000
Große regionale Unternehmen	2.100 - 3.500
Große überregionale Unternehmen	mind. 3.500

#### V. FREIBERUFLICH TÄTIGE

Architekten; Rechtsanwälte; Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare etc., soweit sie als Personengemeinschaft Mitglied sind.

Selbsteinschätzung nach der Zahl der

Mitarbeiter bis zu	Beitrag in EUR
10	290
30	460
50	690
100	1.000
über 100	mind. 1.200

#### VI. GEWERBLICHE UNTERNEHMEN

(Makler, Grundstücksverwaltungen, Entwicklungs-, Bauunternehmen usw.)

Selbsteinschätzung nach der Zahl der

Mitarbeiter	Beitrag
bis zu	in EUR
10	290
30	460
50	690
100	1.000
über 100	mind. 1.200

\_\_\_\_



#### VII. VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Für Gas-, Strom-, Wasser- und Fernwärmeunternehmen.

#### Selbsteinschätzung

nach der Zahl der Abnahmezähler		Beitrag
	bis zu	in EUR
klein	15.000	230
mittel	100.000	580
groß	über 100.000	mind. 1.200

## VIII. VERBÄNDE

Selbsteinschätzung	Beitrag
	in EUR
Ortsverbände	230 - 350
Regionalverbände	350 - 460
Landesverbände	460 - 690
Bundesverbände	mind. 690

## IX. FÖRDERNDE MITGLIEDER

Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes Mitglied durch den Vorstand individuell bestimmt.